

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn OStA Dr. Thomas Gottwald  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 08.11.2024  
GZ: 544/24

**Geschäftszahl: 2024-0.735.171**

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrter Herr OStA Dr. Gottwald!

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am 22. Oktober 2024 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 8. November 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt grundsätzlich die inhaltlichen und vor allem technischen Weiterentwicklungen, welche mit der gegenständlichen Verordnung einhergehen, erlaubt sich jedoch insbesondere zu § 13 nachfolgende Anmerkungen zu tätigen:

Künftig sollen jene mit Amtssignatur versehenen Dokumente von Behörden und elektronisch signierte Dokumente als PDF-Anhang entsprechend der Schnittstellenbeschreibung eingebracht werden können, womit eine direkte Übermittlung via WEB-ERV ermöglicht wird und die Archivierung und Übertragung via Urkundenarchiv entfallen kann.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in § 13 lediglich von „elektronisch signierten Dokumenten“ die Rede ist. Die notwendige Qualität der elektronischen Signatur ist nicht gesetzlich geregelt.



Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungsmerkmale von elektronischen Signaturen, die der eIDAS-VO zur einfachen elektronischen Signatur, der fortgeschrittenen elektronischen Signatur und der qualifizierten elektronischen Signatur zu entnehmen ist, wird eine eindeutige Klassifizierung der Signatur dringend angeraten.

Angesichts der hohen Rechtssicherheit an eine Urkunde, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt ist und via Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats übertragen wird, kann dies in Zukunft bei Übertragung von „elektronisch signierten Dokumenten“ via Schnittstelle nur mit einer Urkunde vergleichbar sein, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Eine qualifizierten elektronische Signatur ist die einzige elektronische Signatur, welche einer handschriftlichen Unterschrift, also der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, gleichgestellt ist. So kann auch die Amtssignatur, die als besondere elektronische Signatur gilt, die handschriftliche Signatur in vielen Bereichen ersetzen.

Weiters wird angeregt, im Verordnungstext und in den Erläuterungen klarzustellen, dass dies nur für vollständig digitale Urkunden möglich ist. Die derzeitige – wie im Entwurf vorgesehene – Neufassung des § 13 könnte nämlich auch derart interpretiert werden, dass hybrid errichtete Urkunden oder gar Papierurkunden, welche nur irgendwie oder durch eine Person elektronisch signiert wurden, direkt übermittelt werden können. Eine derartige Ausweitung hat mit der Vorlage einer Originalurkunde an ein österreichisches Gericht nichts mehr zu tun und lehnt die Österreichische Notariatskammer daher mit aller Deutlichkeit ab.

Die Österreichische Notariatskammer gibt daher eindringlich aus den genannten Gründen zu bedenken und spricht sich auch dagegen aus, dass künftig die Übertragung von Dokumenten via Schnittstelle, ohne Archivierung und Übertragung mittels eines Urkundenarchivs einer Körperschaft öffentlichen Rechts – was ebenfalls zur Minderung der Rechtssicherheit beiträgt – möglich sein soll. Außerdem sind hohe Anforderungen an die Signatur derart direkt übertragener elektronischer signierter Dokumente zu stellen, die der Übermittlungskanal gewährleisten müsste.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer auf die Prüfung der Beurkundungssignatur hinzuweisen:

Die Österreichische Notariatskammer bedient sich zum Betrieb des Urkundenarchivs des österreichischen Notariates der Applikation „cyberDOC R8“. Diese Applikation prüft automatisch bei sämtlichen Urkunden welche eine abschließende elektronische Beurkundungssignatur aufweisen, ob die Beurkundungssignatur auch rechtlich angebracht werden durfte bzw. man sich rechtlich als NotarIn (Substitut:in) einer solchen Beurkundungssignatur im konkreten Fall tatsächlich bedienen durfte.

Keine zur Überprüfung von Signaturen bestehende Software kann dieses derzeit überprüfen, auch nicht die seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) den Gerichten zur Verfügung gestellte Möglichkeit. Auf diese Sicherheit würde damit explizit verzichtet werden! Alternativ müsste das dann von den Gerichten jeweils im Einzelfall überprüft werden.

Weiters wäre auch die Vorlage ausländischer elektronischer Urkunden zu bedenken, die ohne genaue Regelungen dann direkt vorgelegt werden können. Legalisiert zB durch einen deutschen





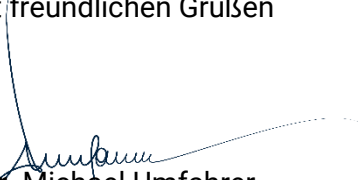
ÖSTERREICHISCHE  
NOTARIATSKAMMER

oder schwedischen Notar, wo die berufsrechtliche Qualifikation nicht überprüft werden kann. Bei Verwendung des Urkundenarchives würde dies nach der aktuellen gesetzlichen Lage nicht in den Bereich der Gerichte fallen.

Zum Ausgleich der geringeren Sicherheit kann jedoch auch angedacht werden, dass künftig Beurkundungssignaturen nur mittels „zertifizierter Systeme“ angebracht werden dürfen, was aber einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bedürfte.

Jene soeben genannten Systeme bedürften einer definierten und klaren Regelung, anhand welcher die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Beurkundungssignatur geprüft werden müssten. Da eine derartige Regelung nicht bekannt ist, wäre auch in diesem Fall eine gewisse Rechtsunsicherheit gegeben. Aus diesem Grund, und mit dem Wissen, dass das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats diese Prüfung bereits vornimmt, läuft man darüber hinaus Gefahr, dass sich zwei Parallelsysteme mit unterschiedlichen Prüfungsanforderungen entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)

